

## Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Barnstorf  
Landkreis Grafschaft Diepholz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am -3. Dez. 1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungs-satzung vom durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung) Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde entfallene Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 131 der Reichsabgabenverordnung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

### § 4

#### Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront bei einmaliger wöchentlicher Reinigung -,10 DM.

§ 5

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger) ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehreren Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgeblich.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu ein Halb der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßen einen Winkel von nicht mehr als  $135^{\circ}$  haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus gerechnet.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde

innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

### § 8

#### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.

### § 9

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung über die Straßenreinigung des Fleckens Barnstorf vom 3.7.1968 in der Fassung vom 8.9.1970 außer Kraft.

Barnstorf, den -3. Dez. 1975

.....  
Samtgemeindebürgermeister

.....  
Samtgemeindedirektor